



**Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni  
Tel.: (0316) 877-3075  
Fax: (0316) 877-4295  
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 70V/1-2005

Graz, am 10. Oktober 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes  
„Hochlagen der südöstlichen Schladminger Tauern“ zum  
Europaschutzgebiet Nr. 40; Bekanntmachung.

## Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt.

Die Meldung des Gebietes „Hochlagen der südöstlichen Schladminger Tauern“ erfolgte mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 8. Juli 2002, GZ: FA 13C - 50 E 2/1068-2002. Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 wurden die „Hochlagen der südöstlichen Schladminger Tauern“ in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

### **Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:**

Die Hochlagen der südöstlichen Schladminger Tauern liegen in einer mittleren Seehöhe von 2.000 m.

Die Niederen Tauern, die sich als Teil der österreichischen Zentralalpen zwischen dem steirischen Ennstal im Norden und der Murparalleltalung bzw. dem Murtal im Süden erheben, können in zwei Abschnitte unterteilt werden:

- die Schladminger Tauern mit der höchsten Erhebung, dem Hochgolling im Westen und
- die deutlich an Höhe zurückbleibenden Wölzer-, Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen im Osten.

Als repräsentativ für die Landschaft des Westteiles wird der Südabfall der Schladminger Tauern zwischen dem Roteck (2742m) im Westen und dem Gebiet um den Sölkpass im Osten ausgewiesen. Mit dieser Ausweisung wird ein Höhengradient zwischen der hochmontanen und der alpinen Stufe abgedeckt.

Geologisch zählen die Niederen Tauern zum Altkristallin, wobei im Westen Glimmerschiefer und im Osten Gneise und Granite dominieren.

In diese sauren Gesteine sind aber auch kleinflächig Kalkmarmore und Amphibolite eingelagert, deren Flora sich von jener auf sauren Gesteinen deutlich unterscheidet.

Die Eiszeit hat die Hochlagen durch eine Vielzahl hochgelegener Kare mit vielen kleinen Karseen und Trogtälern geprägt. Im Gegensatz zu den Hohen Tauern sind die Niederen Tauern nicht vergletschert und unterscheiden sich in ihrem Formenreichtum wesentlich sowohl von den Hohen Tauern als von den Nördlichen Kalkalpen.

### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen.

Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

**Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind Krakaudorf,  
Krakauhintermühlen, St. Nikolai im Sölketal und Schöder.**

**Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:**

<b>Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I</b>	
<b>Code Nr.</b>	<b>Lebensraumtyp</b>
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoeteo-Nanojuncetea (Zwerbbinsen- und Strandlingsgesellschaften)
4060	Alpine und boreale Heiden
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten (alpine Silikat Urheiden)
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
8110	Silikatschutthalden d. montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae u. Galeopsietalia ladani)
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
9420	Aliner Lärchen- und / oder Arven (Zirben)wald

**Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NschG 1976:**

<b>Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I</b>	
<b>Code Nr.</b>	<b>Lebensraumtyp</b>
<b>4070</b>	<b>Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendrum hirsutum *</b>
<b>6230</b>	<b>Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europ. Festland) auf Silikatböden (Bürstlingrasen) *</b>
<b>7110</b>	<b>Lebende Hochmoore (Sauer oligotrophe Regenmoore) *</b>

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

**bis zum 30. November 2005**

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at), zu richten!

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

HR Dr. Peter Frank eh.  
(*Unterschrift auf Original im Akt*)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter <http://www.gis.steiermark.at>)
- GIS-Karte: „Hochlagen der südöstlichen Schladminger Tauern“ (AT2209003)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) - Menüpunkt „Begutachtungen“.